

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Bildung selbst genutzten Wohneigentums in Sachsen-Anhalt vom 30.05.2005 geändert durch Runderlass des Ministeriums für Bau und Verkehr vom 31.01.2006 – 24.24-25110/1-1/05 geändert durch Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 28.07.2006 – 24.24-25110/1-1/05

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1.** Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450), und dieser Richtlinien im Hinblick auf eine unterstützende Funktion bei der Umsetzung des Programms Stadtumbau-Ost Zuwendungen für Maßnahmen der Wohneigentumsbildung.
- 1.2.** Maßgebend sind zusätzlich die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV-LHO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2001 (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 17. Mai 2005 (MBl. LSA S. 369) sowie die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2001 (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 17. Mai 2005 (MBl. LSA S. 369).
- 1.3.** Für diese Richtlinien sind darüber hinaus
- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2424) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S.1818),
 - die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
 - die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
 - das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
 - die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) sowie
 - die Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung (VOEkgrWoFG) vom 23. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 295)
- maßgebend, soweit diese Richtlinien keine abweichenden Bestimmungen treffen.
- 1.4.** Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- 2.1.** Maßnahmen, die der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums dienen, und zwar
- a) die Neuschaffung und der Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,
 - b) der Erwerb von modernisiertem Wohnraum aus dem Bestand einschließlich der gem. Ziffer 2.2. hergerichteten Wohnungen und
 - c) der Erwerb von Wohnraum aus dem Bestand einschließlich der damit verbundenen Modernisierung und Instandsetzung des Förderobjektes
- 2.2.** die Herrichtung von Wohngebäuden zum Zwecke der anschließenden Veräußerung der hergerichteten Wohnungen an Selbstnutzer (Anschubfinanzierung).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1.** Zuwendungsempfänger für Fördermaßnahmen gemäß Ziffer 2.1. sind Haushalte mit mindestens 2 Haushaltsangehörigen, deren Gesamteinkommen gemäß § 2 der VOEkgrWoFG die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG um nicht mehr als 60 v. H. überschreiten.
Die Zuwendungsempfänger müssen zudem die Voraussetzungen des § 11 WoFG erfüllen.
- 3.2.** Zuwendungsempfänger im Rahmen der Anschubfinanzierung nach Ziffer 2.2. kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Voraussetzungen des § 11 WoFG erfüllt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1. Örtlichkeit

Die Förderung von Eigentumsmaßnahmen nach diesen Richtlinien erfolgt ausschließlich in den am Programm Stadtumbau-Ost beteiligten Städten und Gemeinden gemäß Anlage 1 dieser Richtlinien.

4.1.2. Eigenleistungen

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn Eigenleistungen einschließlich Eigenkapital von mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten erbracht werden.

4.1.3. Maßnahmen im Gebäudebestand, Mindestinvestitionsvolumen

Als Maßnahmen im Gebäudebestand im Sinne der Ziffern 2.1. Buchstaben b) und c) sowie 2.2. dieser Richtlinien gelten ausschließlich folgende Maßnahmen:

- die Beseitigung von Schäden an Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand, durch die die Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 WoFG),
- die Änderung von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 WoFG) sowie
- die Modernisierung von Wohnraum (§ 16 Abs. 3 WoFG).

Für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.1. Buchstabe c) und Ziffer 2.2. müssen an dem zu fördernden Objekt Investitionen durchgeführt werden, deren Umfang zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von mindestens 250,00 EUR/m² Wohnfläche verursacht. Als zuwendungsfähige Ausgaben im v.g. Sinne gelten nur die unmittelbar durch die v.g. Maßnahmen entstandenen Bau- und Baunebenkosten.

Bei Eigentumswohnungen können die Ausgaben sowohl auf das Sonder- als auch auf das anteilige Gemeinschaftseigentum entfallen.

4.1.4. Wohnflächen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur, wenn die Größe der zu fördernden Wohnung entsprechend ihrer Zweckbestimmung angemessen ist.

Als angemessen im v.g. Sinne gelten folgende Wohnflächen:

- Eigenheime mit einer Wohnung/
Eigentumswohnungen 130 m²
- Eigenheime mit zwei Wohnungen 200 m²

Überschreitungen sind nur bei der Unterbringung eines Haushaltes von mehr als 5 Personen, bei Maßnahmen im Bestand sowie bei besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen von Haushaltsangehörigen zulässig. Hierbei ist eine Überschreitung in Höhe von 20 v. H. als angemessen anzusehen.

Die Angemessenheit der Wohnungsgrößen ist uneingeschränkt auch bei den Maßnahmen entsprechend Ziffer 2.2. dieser Richtlinien zu berücksichtigen.

Als Eigenheime mit zwei Wohnungen im Sinne dieser Richtlinien gelten Eigenheime, die neben der Hauptwohnung zusätzlich über eine Einliegerwohnung verfügen. Eigenheime mit zwei Wohnungen sind ausschließlich dann förderfähig, wenn die Einliegerwohnung von den Eltern/Großeltern der Zuwendungsempfänger bzw. einem behinderten Haushaltsangehörigen genutzt werden soll.

4.1.5. Barrierefreiheit

Die Förderobjekte müssen über einen barrierefreien Zugang verfügen.

4.1.6. Ausschluss bei vorzeitigem Maßnahmebeginn von Vorhaben

Für Vorhaben, die bereits begonnen worden sind, ist gemäß § 44 LHO LSA eine Förderung ausgeschlossen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (hierzu gehört auch der Abschluss des Darlehensvertrages mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt).

Werden die Zuwendungen zum Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung beantragt, darf der notarielle Kaufvertrag frühestens nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Antrageinganges der Investitionsbank Sachsen-Anhalt geschlossen werden.

4.1.7. Vergabe von Aufträgen

Für Fördermaßnahmen gemäß Ziffer 2.2. dieser Richtlinien sind bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der Ziffer 3 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der VV zu § 44 LHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) - bzw. der Ziffer 3 der Anlage zu Ziffer 5.1 der VV-Gk zu § 44 LHO – Allgemeine

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (AnBest-Gk) - zu beachten.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 3 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der VV zu § 44 LHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) – wird für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.1. dieser Richtlinien verzichtet.

4.2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.1.

4.2.1. Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen aus dem Bestand

Förderfähig sind konventionell errichtete Gebäude, die vor dem 03.10.1990 bezugsfertig hergestellt worden sind.

4.2.2. Tragbarkeit der Belastung

Die Förderung ist nur zulässig, wenn die Belastung aus dem Förderobjekt auf Dauer tragbar erscheint.

4.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.2.

4.3.1. Gebietskulisse/Gebäudekulisse

Fördervorhaben im Sinne der Ziffer 2.2. müssen in im Rahmen von Stadtentwicklungskonzepten räumlich bestimmten und abgegrenzten, umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität (Fördergebiete) gelegen sein. Eine entsprechende Bestätigung der Kommune ist gem. Anlage 2 der Richtlinien den Antragsunterlagen beizufügen.

Förderfähig sind grundsätzlich leerstehende, konventionell errichtete Wohngebäude, die vor dem 03.10.1990 bezugsfertig hergestellt wurden. Im Ausnahmefall können Wohngebäude gefördert werden, die in industrieller Bauweise errichtet wurden und darüber hinaus über eine zentrale innerstädtische Lage verfügen.

4.3.2. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der Anschubfinanzierung

Die entsprechend Ziffer 2.2. dieser Richtlinien hergerichteten Wohnungen sind alsbald nach Abschluss der Baumaßnahmen an selbst nutzende Eigentümer zu einem angemessenen Kaufpreis zu veräußern. Der Kaufpreis gilt als angemessen, wenn er nicht höher ist als die Gesamtkosten für die Eigentumswohnungen einschließlich eines Zuschlags in Höhe von 5 v. H.. Die Gesamtkosten sind gemäß § 5 II. BV zu ermitteln.

4.3.3. Genossenschaftskomponente

Abweichend von Ziffer 4.3.1. S. 3 dieser Richtlinien sind für die Herrichtung von Wohngebäuden durch Wohnungsgenossenschaften auch Wohngebäude förderfähig, in denen bis zu maximal 50 v. H. der Wohnungen bewohnt sind.

Soweit durch Wohnungsgenossenschaften hergerichtete Wohnungen nicht an Selbstnutzer veräußert werden können, kann die Bewilligungsstelle ausnahmsweise dem Abschluss von Nutzungsverträgen zustimmen.

Eine Überlassung der Wohnungen ist nur an Haushalte möglich, deren Gesamteinkommen gemäß § 2 der VOEkgrWoFG die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG um nicht mehr als 60 v. H. überschreiten.

Darüber hinaus gehende Regelungen trifft die Bewilligungsstelle im Rahmen der für die soziale Wohnraumförderung geltenden Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen.

Auf der Grundlage der nach diesen Regelungen abgeschlossenen Nutzungsverträge ergibt sich für die Nutzer der Wohnung die Verpflichtung zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen vor Bezug der Wohnung in Höhe von 500 €. Haben die Nutzer bereits Genossenschaftsanteile zu einem früheren Zeitpunkt erworben, sind über diese Anteile hinaus weitere Genossenschaftsanteile in der vorgenannten Höhe zu erwerben.

Die Nutzer der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewohnten Wohnungen bleiben von v.g. Regelungen unberührt.

5. Art, Höhe und Auszahlung der Zuwendung

5.1. Art der Zuwendung

Gefördert wird im Wege der Anteils- oder Festbetragsfinanzierung als Projektförderung

- für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.1. in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse zur Verbilligung der Zins- und Tilgungsleistungen für ein Baudarlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses sowie
- für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.2. in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse zur Verbilligung der Zinsleistungen für ein Baudarlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt oder
- für Fördermaßnahmen im Rahmen der Ziffer 4.3.3. in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

5.2. Höhe und Auszahlung der Zuwendung

5.2.1. Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.1.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage zur Verbilligung von Zins- und Tilgungsleistungen ist das Baudarlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Die Höhe des Baudarlehens ermittelt sich aus den förderfähigen Gesamtkosten abzüglich des Eigenanteils gemäß Ziffer 4.1.2. Es beläuft sich grundsätzlich auf den nach Satz 2 ermittelten höchstmöglichen Betrag, jedoch max. auf 65.000 €.

Die förderfähigen Gesamtkosten sind gemäß den Regelungen der §§ 5 bis 8 der II. BV zu ermitteln.

Zinssatz und Tilgung für vorstehendes Baudarlehen werden entsprechend dem mit der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt abzuschließenden Darlehensvertrag festgelegt. Im Förderungszeitraum ist der Tilgungssatz jedoch auf mindestens 2,0 v. H. p.a. festzulegen.

Der Zinssatz für das Baudarlehen ist für mindestens 10 Jahre festzuschreiben.

Zinsverbilligung, Tilgungszuschuss

Ausgehend von v.g. Bemessungsgrundlage wird eine jährliche Zinsverbilligung in der Höhe gewährt, als das für den Förderungszeitraum ein verbilligter Zinssatz in Höhe von 0,99 v.H. p.a. verbleibt.

Darüber hinaus wird für jedes zum Haushalt zählende Kind ein jährlicher Zuschuss zur Verbilligung der Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 800 EUR gewährt. Für die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ist § 32 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095), maßgebend.

Die Zinsverbilligung sowie der Zuschuss nach Abs. 2 werden vierteljährlich mit dem zu erbringenden Kapitaldienst für das Baudarlehen der Investitionsbank verrechnet.

Der Förderungszeitraum für die Zinsverbilligung und den Zuschuss nach Abs. 2 beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Vollvalutierung des bezuschussten Darlehens.

Bei Geburt eines/jeden weiteren zum Haushalt zählenden Kindes innerhalb des Förderungszeitraumes, dass bei der Förderzusage nicht berücksichtigt wurde, wird das als Bemessungsgrundlage dienende Baudarlehen in Höhe eines Teilbetrages von 5.000 EUR in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt.

Für die Fördermaßnahme wird den Zuwendungsempfängern ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 500 € gewährt. Der Zuschuss wird den Zuwendungsempfängern zusammen mit der ersten Rate des Baudarlehens der Investitionsbank ausgezahlt.

Behinderte Haushaltsangehörige werden bei der Ermittlung der Höhe der Zuwendung Kindern gleichgestellt.

Behindert im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, soweit die Art und die Schwere der Behinderung eine besondere bauliche und technische Ausgestaltung der Wohnung erforderlich machen, z. B. Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (aG), Rollstuhlbenuer, Blinde (Bl) und Multiple-Sklerose-Kranke. Die Art und die Schwere der Behinderung sind bei der Antragstellung durch Vorlage des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen.

5.2.2. Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.2.

Im Rahmen der Anschubfinanzierung entsprechend Ziffer 2.2. dieser Richtlinien wird ein Baudarlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in Höhe eines Anteils von 50 v. H. der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten, jedoch maximal in Höhe von 500 EUR je m² Wohnfläche, gewährt.

Die förderfähigen Bau- und Baunebenkosten werden nach den §§ 5, 7 und 8 der II. BV ermittelt.

Das Baudarlehen ist bei Veräußerung der geförderten Wohnungen zurückzuzahlen.

Das Baudarlehen wird vom Zeitpunkt der ersten Auszahlung an für bis zu 3 Jahre zinsfrei gewährt. Die Tilgung beläuft sich in diesem Zeitraum auf 2 v. H.

Nach Ablauf der v.g. 3-Jahresfrist wird das Baudarlehen entsprechend den marktüblichen Konditionen für wohnungswirtschaftliche Darlehen verzinst und getilgt. Die Festlegung der Konditionen erfolgt durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Zwischen- und/oder Sondertilgungen sind entsprechend den Regelungen des Darlehensvertrages ohne Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Die Auszahlung des Baudarlehens erfolgt entsprechend dem Baufortschritt. Einzelheiten hierzu regelt der Darlehensvertrag mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Im Falle des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen gem. Ziffer 4.3.3. wird den Nutzern ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Ausgaben für den Erwerb der Genossenschaftsanteile, jedoch maximal 500,00 €, gewährt. Dieser wird nach Vorlage des unterzeichneten Nutzungsvertrages sowie eines Nachweises über den Erwerb der Genossenschaftsanteile über die Wohnungsgenossenschaft an den Nutzer ausgezahlt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Sicherung der Selbstnutzung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.1. dieser Richtlinien das geförderte Objekt mindestens 10 Jahre selbst zu nutzen. Sie haben der Bewilligungsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und einem Beauftragten der Bewilligungsstelle die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Wohnräumen zu gestatten.

Die vorzeitige Aufgabe der Selbstnutzung berechtigt zur Kürzung oder Rückforderung der Zuwendung.

Soweit gem. Ziffer 4.3.2. dieser Richtlinien eine Veräußerung der entsprechend Ziffer 2.2. geförderten Wohnungen nicht möglich ist, entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen über die weitere Verfahrensweise im Rahmen der für die soziale Wohnraumförderung geltenden Vorschriften.

Die Nichtveräußerung der Wohnungen berechtigt gegebenenfalls zur Kürzung oder Rückforderung der Zuwendung.

6.2. Übertragung der Wohnungsbaufördermittel im Veräußerungsfall

Im Falle der Veräußerung bedarf die Übernahme der Wohnungsbaufördermittel durch den Rechtsnachfolger der Zustimmung der Bewilligungsstelle. Der Anspruch auf noch nicht ausgezahlte Fördermittel kann mit Zustimmung der Bewilligungsstelle auf die Erwerber übertragen werden. Die Übertragung wird entsprechend einer Neubeantragung überprüft.

6.3. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln (z.B. durch verbilligte Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich, sofern zumindest ein Eigenanteil von 15 v. H. an der Gesamtfinanzierung geleistet wird.

Mittel der Städtebauförderung und des Denkmalschutzes können nur für den Betrag eingesetzt werden, der die jeweiligen höchstmöglichen zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt („städtebauliche Spitzenfinanzierung“).

Sofern in der Vergangenheit bereits Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für das Förderobjekt gewährt wurden und diese auf den Zuwendungsempfänger übertragen werden, ist eine Förderung ausgeschlossen (objektbezogenes Kumulationsverbot).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Förderzusage und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Bewilligungsstelle oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

7.2. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu richten.

7.3. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle und subventionsverwaltende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12 in 39104 Magdeburg.

Für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.1. dieser Richtlinien ist für die Bescheidung der Anträge die Reihenfolge des Einganges des vollständigen Antrages bei der Bewilligungsstelle maßgebend. Für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.2. wird eine Auswahl der zu fördernden Objekte in Abstimmung zwischen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen.

7.4. Zeitraum für die Durchführung und Abrechnung des Vorhabens

Mit dem Vorhaben muss nach Bestandskraft der Förderzusage innerhalb von 6 Monaten begonnen werden. Das Vorhaben muss bei Maßnahmen

- nach Ziffer 2.1. Buchstabe a) spätestens 18 Monate
- nach Ziffer 2.1. Buchstabe b) spätestens 12 Monate sowie
- bei allen übrigen Maßnahmen spätestens 24 Monate

nach Bestandskraft der Förderzusage abgeschlossen sein. Erfolgt der Vorhabenbeginn/Abschluss des Vorhabens nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten, kann die Förderzusage allein aus diesem Grund widerrufen werden.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis durch Vorlage

- a) eines einfachen Verwendungsnachweises für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.1.
- b) einer Schlussrechnung für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.2.

gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen. Auf Antrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bewilligungsstelle abweichende Bestimmungen zu den zeitlichen Begrenzungen treffen.

Die Schlussrechnung muss alle für das Vorhaben entstandenen Einnahmen und Ausgaben in übersichtlicher Form enthalten. Der Schlussrechnung sind sämtliche Belege (Rechnungen, Zahlungsnachweise) im Original beizufügen.

7.5. Bearbeitungsentgelt, Verwaltungskosten

Für die Bearbeitung des Antrags wird ein Entgelt in Höhe von 1 v. H. des Nennbetrags des durch die Zuwendung verbilligten Baudarlehens erhoben. Es wird bei Zusage des Darlehens fällig.

7.6. Ausnahmen

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr behält sich in Härtefällen vor, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen und andere Stellen zur Zulassung von Ausnahmen zu ermächtigen. Bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung ist das Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2005 in Kraft.

Magdeburg, den 30. Mai 2005



Dr. Karl-Heinz Daehre
Minister für Bau und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt